OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850883/3/MS - 850887/3

Datum:

Linz, 26. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von 1. W W, 2. H W, 3. R W, 4. G W und 5. M W, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G E, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 2. November 2017, GZ: BZ-BA-0086-2017, betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 81 GewO (mitbeteiligte Partei: Vermögensverwaltung GmbH)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben und der einleitende Antrag zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Ansuchen vom 8. September 2017 hat die O F I GmbH um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für den Umbau des ehemaligen B-Objektes zum Testzentrum 1 der Firma S S im Standort W, auf den Grundstücken Nr. x und x, EZ x, KG P, angesucht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. November 2017, GZ: BZ-BA-0086-2017, wurde dem Ansuchen stattgegeben und der mitbeteiligten Partei auf Grundlage des § 81 GewO die gewerbebehördliche Betriebsanlagen-änderungsgenehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben W W, H W, R W, G W und M W gemeinschaftlich eine Beschwerde, datiert mit 28. November 2017, rechtzeitig eingebracht und inhaltliche Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des dem Bescheid zugrundeliegenden Verfahrens geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 hat die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Ober-österreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt ergibt:
Im gegenständlichen Standort wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Oktober 1990 der B Austria H GmbH die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung zur Errichtung eines Zentrallagers mit Hauptver-waltung und einer Extra-leicht-Ölfeuerungsanlage nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen erteilt.
Die entsprechende Betriebsbewilligung wurde der B A H GmbH mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 1993 erteilt.

Das gegenständliche Ansuchen der mitbeteiligten Partei beinhaltet im Wesent-lichen das Aufstellen von bis zu 32 Spritzgießmaschinen in der ehemaligen Lager-halle (zukünftig Maschinenhalle), welche projektsbezogen mit Spritzgießwerk-zeugen und allfälligen Equipments aufgerüstet werden sowie eine Simulation des

Fertigungsprozesses, bis das jeweilige Produkt makellos und fehlerfrei ausgestoßen wird.

Der hier bekämpfte Bescheid gründet sich auf § 81 GewO.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Von der Änderung der gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs. 1 kann zunächst nur dann gesprochen werden, wenn eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung jener Anlage, auf die sich die Änderung beziehen soll, vorliegt (VwGH 12.6.2013, 2013/04/0019).

§ 81 Abs. 1 ist jedoch dann nicht anwendbar, wenn unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs. 2 Einleitungssatz ein sachlicher oder örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden Betriebsanlage fehlt; demgemäß handelt es sich bei der Gesamtumwandlung einer Betriebsanlage unter Wegfall des vorangeführten

Zusammenhanges nicht um eine Änderung im Sinne des § 81 (u.a. VwGH 12.3.1986, 81/04/0109; 12.6.2013, 2013/04/0019).

Diese Differenzierung ist auch bei der Antragstellung zu beachten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Anträge auf Änderungsgenehmigung zurückzuweisen, wenn richtigerweise die Neugenehmigung zu beantragen gewesen wäre (VwGH 29.5.1990, 90/04/0263).

Wie unter II. festgestellt, liegt für den gegenständlichen Standort eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vor, nach der dort ein Lagerbetrieb betrieben werden darf.
Das gegenständliche Ansuchen hat die Errichtung eines Testzentrums (Aufstellung von Spritzgießmaschinen, Aufrüsten derselben und Simulationsbetrieb) zum Inhalt.

Wie oben angeführt, kann trotz Vorliegens einer Betriebsanlagengenehmigung von einer Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO nur dann ausgegangen werden, wenn ein örtlicher und sachlicher Zusammenhang der beantragten Änderung mit der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage besteht.
Von einem örtlichen Zusammenhang ist zweifellos auszugehen. Da aber in einer als Zentrallager gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage nunmehr ein Produktionsbetrieb, wenn auch nur zu Testzwecken, errichtet werden soll, fehlt es am erforderlichen sachlichen Zusammenhang, sodass das beantragte Vorhaben zu einer Gesamtumwandlung der Betriebsanlage führt, für die ein Genehmigungsverfahren gemäß § 77 GewO hätte durchgeführt werden müssen.

Aus diesem Grund ist der bekämpfte Bescheid zu beheben und der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen.

Zum durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß § 77 GewO ist aus Gründen der Verfahrensökonomie anzumerken, dass die vorliegenden Projektsunterlagen jedenfalls durch ein lichttechnisches Projekt und technische Unterlagen hinsichtlich der zur Aufstellung gelangenden Spritzgießmaschinen zu ergänzen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Abgrenzung einer Änderungsgenehmigung im Sinne des § 81 GewO zur Neugenehmigung im Sinne des § 77 GewO ab, noch fehlt es hierzu an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß